

STADT OBERHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 612 „Eichsfeldstraße (südwestlicher Teilabschnitt),“

**BEGRÜNDUNG
gem. § 9 Abs. 8 BauGB
23.09.2008**

A Allgemeines

1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich
2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele
3. Bestandssituation
4. Flächennutzungsplan (FNP)
5. Planverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

B Bebauungsplanfestsetzung

Öffentliche Verkehrsfläche

C Umweltbericht

1. Einleitung
 - 1.1 Lage des Plangebiets
 - 1.2 Realnutzung
 - 1.3 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung
 - 1.4 Umweltziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens
 - 2.1 Schutzgut Mensch
 - 2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 2.3 Schutzgut Boden
 - 2.4 Schutzgut Wasser
 - 2.5 Schutzgut Klima
 - 2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)
 - 2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.8 Wechselwirkungen
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen
5. Geprüfte Alternativen
6. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung
7. Monitoring
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

D Kennzeichnung

E Bodenordnung

F Kosten

G Flächenbilanz

A Allgemeines

1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Plangebiet umfasst den südwestlichen Teilabschnitt der Eichsfeldstraße. Es liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 850; diese verlängert bis zur Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 850; Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 850; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 850; rechtwinklig abknickend zur Verlängerung der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 754; Verlängerung der nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 754; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 754; östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 850 bis zur Walsumermarkstraße.

2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Der südwestliche Teil der Eichsfeldstraße ist zwischen Walsumermarkstraße und „Am Dunkelschlag“ bautechnisch in den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung erstmalig endgültig hergestellt.

Der Ausbau ist abweichend von den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 357 vom 01.09.1997 erfolgt. Dieser Bebauungsplan sieht innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche auf der südwestlichen und nordwestlichen Seite durchgehend die Anlegung von Parkflächen (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) vor. Darüber hinaus wird durch zeichnerische und textliche Festsetzung (Ziffer 3) bestimmt, dass entlang der Eichsfeldstraße im Bereich der Parkplatzflächen standortgerechte heimische Gehölze sowie 26 großkronige Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

Im Rahmen der späteren konkreten Ausbauplanung wurde jedoch festgestellt, dass die vorhandenen Querschnitte der Eichsfeldstraße die Anlage der Parkflächen und die 14 Baumpflanzungen im Straßenbereich nicht zulassen. Deshalb wurde beim Ausbau darauf verzichtet.

Es liegt somit eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 357 vor, die mit den Grundzügen der Planung nicht zu vereinbaren ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Eichsfeldstraße (südwestlicher Teil von der Walsumermarkstraße bis „Am Dunkelschlag“) im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau angepasst werden.

Für die vorgesehen Baumanpflanzungen wird eine Ersatzgeldzahlung veranschlagt und die Anpflanzungen an anderer Stelle im Stadtgebiet vorgenommen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 612 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Anpassung der festzusetzenden öffentlichen Verkehrsfläche an den vorhandenen Straßenausbau.

3. Bestandssituation

Der südwestliche Teil der Eichsfeldstraße ist zwischen Walsumermarkstraße und „Am Dunkelschlag“ vollständig ausgebaut (Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung). Entlang der Straße sind die angrenzenden Grundstücke überwiegend bebaut.

4. Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen vom 10.05.1983 enthält für das Plangebiet folgende Darstellung:

- Wohnbaufläche

Damit stimmt die Darstellung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit den Zielen des Bebauungsplans Nr. 612 -Eichsfeldstraße (südwestlicher Teilabschnitt)- überein.

5. Planverfahren / Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 10.03.2008 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 612 -Eichsfeldstraße (südwestlicher Teilabschnitt)- gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 01.04.2008.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 612 -Eichsfeldstraße (südwestlicher Teilabschnitt)-

- in der Zeit vom 13.05.2008 - 27.05.2008 einschließlich die öffentliche Darlegung und Anhörung der Planung.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 nicht stattgefunden (Planung von nicht erheblicher Bedeutung). Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 10.03.2008 festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.04.2008 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

B Bebauungsplanfestsetzung

Öffentliche Verkehrsfläche

Die Eichsfeldstraße wird gemäß ihrer Funktion und in Anlehnung an den vorhandenen Ausbau zwischen Walsumermarkstraße und „Am Dunkelschlag“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Straßenbegrenzungslinien verlaufen dabei überwiegend entlang der Grenzen des im Eigentum der Stadt Oberhausen stehenden Grundstücks (Breite ca. 10,0 m).

C Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung eines Bauleitplans zu erarbeiten.

1.1. Lage des Plangebiets

Siehe Kapitel A 1 – Lage des Plangebiets im Stadtbereich

1.2. Realnutzung

Das Plangebiet umfasst die im Zuge der entstandenen Wohnbebauung im Bebauungsplangeltungsbereich Nr. 357 - Am Dunkelschlag / Eichsfeldstraße - ausgebauten Erschließungsstraße (südwestlicher Teil der Eichsfeldstraße). Der Ausbau enthält weder gesonderte Parkplätze noch Baumpflanzungen.

1.3. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung

Der Ausbau ist abweichend von den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 357 (Rechtskraft: 01.09.1997) erfolgt. Aufgrund der vorhandenen Querschnitte wurde auf die Anlage von Parkflächen und die Anpflanzung von 14 Laubbaumhochstämmen verzichtet.

Im Wesentlichen werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Anpassung der festzusetzenden öffentlichen Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau.

1.4. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-Richtlinie (92/43/EWG)	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU. Bewahrung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind zu vermeiden. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist Vorsorge zu treffen.
Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft, Ortsbild	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie des Erholungswertes.
Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans oder in einem Schutzgebiet.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

2.1. Schutzgut Mensch

Da die Straßenfläche kein zum dauernden Aufenthalt des Menschen geeigneter Ort ist, sind die Belange des Schutzgutes Mensch nicht betroffen. Im Plangebiet gibt es weder bestehende Freizeit- und Erholungseinrichtungen noch öffentlich nutzbare Wander- und Radwegeverbindungen.

Auch für die Zukunft ist keine Betroffenheit zu prognostizieren.

Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

2.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere

Da die Straßenfläche vollständig versiegelt ist, sind die Belange von Pflanzen und Tieren nicht betroffen.

2.3. Schutzgut Boden

Die gesamte Bebauungsplanfläche ist bereits vollständig versiegelt, so dass die anstehenden Pseudogley- und Gley-Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen können.

Altlagerungen, Altstandorte oder sonstige Flächen mit Bodenbelastungsverdacht sind im Geltungsbereich nicht bekannt.

Da die im Plangebiet ausgewiesene verkehrliche Nutzung und die damit einhergehende Flächenversiegelung dem derzeit vorhandenen Zustand entspricht, ist keine Veränderung für das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

Unterhalb des Oberbodens stehen zunächst bis in eine Tiefe von vermutlich 1 bis 2 Metern feinsandige, leicht schluffige Mittelsande an. Darunter folgen in einer Mächtigkeit von mehreren Metern die Ablagerungen der Grundmoräne. Die Grundmoräne ist im Planbereich als stark verlehnte Sande und Schluffe ausgebildet. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit dieser verlehnten Sande und Schluffe ist bei länger andauernden Niederschlägen in den aufliegenden Mittelsanden mit Stau- und Schichtenwasser zu rechnen.

Innerhalb und in der näheren Umgebung des Plangebietes gibt es keine Oberflächengewässer.

Die Entwässerung des vollständig versiegelten Bereiches erfolgt über eine Mischwasserkanalisation.

Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima

Für eine einzelne Straße kann keine Aussage zum Klima getroffen werden. Eine befahrbare Straße erzeugt immer Lärm- und Schadstoffemissionen. Aufgrund der Flächenknappheit sind keine Begrünungsmaßnahmen mittels Bäumen umsetzbar, so dass auch für die Zukunft keine positiven Auswirkungen für das Schutzgut Klima zu erwarten sind.

2.6. Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Der Verfahrensbereich ist vollständig bebaut. Die öffentliche Verkehrsfläche hat als notwendiger und typischer Bestandteil einer von Wohnbebauung geprägten Siedlungsfläche keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ortsbild. Da mangels Fläche keine Begrünung durch Bäume erfolgen konnte und zukünftig aus diesem Grund auch nicht erfolgen kann, sind keine positiven Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt.

2.8. Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort dargelegt.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der südwestliche Teil der Eichsfeldstraße wurde erst vor wenigen Jahren endgültig hergestellt. Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Zustand der Straße nicht verändern.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Gegenüber der vorhandenen rechtsgültigen Planung findet ein Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft statt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 357 -Dunkelschlag/Eichsfeldstraße- in der textlichen Festsetzungen Nr. 3 formulierte Ausgleichsmaßnahme zur Anpflanzung von 26 Bäumen, die über die textliche Festsetzung Nr. 4 zugeordnet ist, kann im Verfahrensgebiet nicht vollständig umgesetzt werden.

Für die teilweise entfallene Ausgleichsmaßnahme (Anpflanzung von 14 Laubbäumen) wird deshalb von der Eigentümerin der Flurstücke Nr. 750 und 751 ein Ersatzgeld in Höhe von 3.220 Euro erhoben, da die Ausgleichsmaßnahmen seinerzeit im Bebauungsplan Nr. 357 ausschließlich zur Kompensation ihrer möglichen Bebauung festgesetzt worden sind.

5. Geprüfte Alternativen

Eine Alternative kommt nicht in Frage, da der Bebauungsplan Nr. 612 zur rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB den vorhandenen Straßenausbau bestätigen soll.

6. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu ermitteln, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert.

Bei der Erstellung des Umweltberichts und der Bewertung seiner Inhalte sind die anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen berücksichtigt worden.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts ergeben.

7. Monitoring

Bezüglich erheblicher, unvorhersehbarer Umweltauswirkungen, die in Folge der Durchführung der Planung eintreten können, ist gemäß § 4 c BauGB eine Überwachung nicht durchzuführen, da keine Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt sind.

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine vorhandene Straßentrasse, die eine beidseitig vorhandene Wohnbebauung erschließt. Der Straßenausbau weicht von den Festsetzungen im bislang anzuhaltenden Bebauungsplan Nr. 357 ab.

Die im Bebauungsplan Nr. 357 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Eichsfeldstraße wurden nicht umgesetzt. Für die nicht hergestellte Ausgleichsmaßnahme wird im Zuge der Abrechnung der Erschließungsanlage ein Ersatzgeld in Höhe von 3.220 Euro von der Eigentümerin der Flurstücke Nr. 750 und 751 eingefordert.

D Kennzeichnung

Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet hat in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen.

Folgende Kennzeichnung wird deshalb in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen:

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1981. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 – II B 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 127 vom 08.10.1963. Bauherren werden gebeten Kontakt mit der Bergverwaltung bei der Bezirksregierung Arnsberg bzw. der Deutschen Steinkohle AG in Herne aufzunehmen.

E Bodenordnung

Die Verkehrsfläche befindet sich bereits im Eigentum der Stadt Oberhausen. Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

F Kosten

Der südwestliche Teil der Eichsfeldstraße ist zwischen Walsumermarkstraße und „Am Dunkelschlag“ vollständig ausgebaut.

Der Stadt Oberhausen entstehen somit keine Herstellungskosten.

Die jährlichen Unterhaltungskosten für die Straße belaufen sich auf ca. 1600 Euro und sind bereits Bestandteil des laufenden Haushalts.

G Flächenbilanz

Öffentliche Verkehrsfläche (gesamter Geltungsbereich) ca. 2200 m²

Oberhausen, 23.09.2008

L.S. gez. Klunk

L.S. gez. Baudek

Beigeordneter

Bereichsleiter –Stadtplanung-
In Vertretung

Diese Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in der Zeit vom 17.11.2008 bis 17.12.2008 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Oberhausen, 12.01.2009

Der Oberbürgermeister

Im Auftrage

L.S. gez. Terhart

Bereichsleiter -Stadtplanung-

Diese dem Bebauungsplan Nr. 612 gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), beigefügte Begründung vom 23.09.2008 ist vom Rat der Stadt am 09.02.2009 beschlossen worden.

Oberhausen, 13.02.2009

Der Oberbürgermeister

gez. Wehling

Wehling